

2. Teilfortschreibung zum Landschaftsplan der  
Stadt Reinfeld (Holstein)  
mit integriertem Umweltbericht § 14g UVPG



Auftraggeberin

Stadt Reinfeld (Holstein)  
Der Bürgermeister  
Paul-von Schoenaich-Straße 14  
23858 Reinfeld

Auftragnehmerin

ZUMHOLZ Landschaftsarchitektur  
Grootkoppelstraße 18  
22844 Norderstedt

Bearbeitet von:  
Dipl. Ing. Maren Dohse-Zeitnitz

Norderstedt, 17.06.2014

Stand: eingearbeitete TÖB-Stellungnahmen vor Beschlussfassung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>3</b>
1.1	Auftrag und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	4
1.3	Integrierte Umweltprüfung .....	5
1.4	Methodik.....	5
<b>2</b>	<b>2. Fortschreibung zum Landschaftsplan, Teilfläche 11 „Eichbergstraße/ Ecke Bergstraße“</b> .....	<b>10</b>
2.1	Angaben zum Standort.....	10
2.2	Städtebauliche Planungsziele und - inhalte.....	10
2.3	Anlass der 2. L-Plan-Fortschreibung .....	11
2.4	Berücksichtigung der Umweltbelange .....	12
2.5	Entwicklungsdarstellung in 2. Teilfortschreibung des LP.....	12
<b>3</b>	<b>2. Fortschreibung zum Landschaftsplan, Teilfläche 12 „Ehemalige Osttangente“</b> .....	<b>13</b>
3.1	Angaben zum Standort.....	13
3.2	Städtebauliche Planungsziele und - inhalte.....	13
3.3	Anlass der 2. L-Plan-Fortschreibung .....	14
3.4	Berücksichtigung der Umweltbelange .....	15
3.5	Entwicklungsdarstellung in 2. Teilfortschreibung des LP.....	16
<b>4</b>	<b>2. Fortschreibung zum Landschaftsplan, Teilfläche 13 „RRH Neuhöfer Teich“</b> .....	<b>17</b>
4.1	Angaben zum Standort.....	17
4.2	Städtebauliche Planungsziele und - inhalte.....	17
4.3	Anlass der 2. L-Plan-Fortschreibung .....	18
4.4	Berücksichtigung der Umweltbelange .....	19
4.5	Entwicklungsdarstellung in 2. Teilfortschreibung des LP.....	20
<b>5</b>	<b>2. Fortschreibung zum Landschaftsplan, Teilfläche 14 „Paul- von-Schoenaich-Str./ Bahnhofstr.“</b> .....	<b>21</b>
5.1	Angaben zum Standort.....	21
5.2	Anlass der Fortschreibung.....	21
5.3	Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen, Schutzgebiete und - objekte.....	22
5.4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter .....	23
5.5	Auswirkungen auf die Umwelt .....	24
5.6	Ziele und Leitbild für die Landschaftsplanung .....	26
5.7	Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	26
5.8	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen....	26
5.9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	26
5.10	Entwicklungsdarstellung in 2. Teilfortschreibung des LP.....	27

# **1 Vorbemerkungen**

## **1.1 Auftrag und Aufgabenstellung**

Die Stadt Reinfeld beauftragte das Büro für Landschaftsarchitektur ZUMHOLZ im September 2012 mit der Erarbeitung der 2. Teilfortschreibung zum Landschaftsplan, der am 18.01.2001 durch die Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn festgestellt wurde.

Die 1. Teilfortschreibung (TF) zum Landschaftsplan wurde am 15.12.2006 festgestellt. Anlass der 1. Teilfortschreibung zum Landschaftsplan war die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinfeld, aus dessen stadtplanerischen Darstellungen sich in zehn Teilbereichen Abweichungen zu den Zielsetzungen des Landschaftsplans ergaben. Der Flächennutzungsplan wurde am 29.12.2005 wirksam.

Die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes setzt sich aus einem Textteil und für jede der 10 Teilflächen der Fortschreibung aus einem Bestands- und einem Entwicklungsplan zusammen.

### **1.1.1 Übernahme 1. TF in ursprünglichen L-Plan (Teilflächen 1 bis 10)**

Für eine bessere Übersicht und damit Handhabung des Landschaftsplanes wurde vereinbart, dass die 10 Entwicklungsflächendarstellungen aus der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes im Rahmen der 2. Teilfortschreibung in den ursprünglichen Landschaftsplan (Entwicklungskarte) importiert werden sollen.

### **1.1.2 Übernahme rechtskräftiger Planwerke in ursprünglichen L-Plan (Teilflächen 11 bis 13)**

Im Planungszeitraum zwischen der Feststellung der 1. Teilfortschreibung (2006) und heute (2012) sind weitere bauliche und sonstige Entwicklungsflächen entstanden (rechtskräftige B-Pläne und genehmigte Flächen für die Regenwasserentwässerung), die teilweise nicht mit den Darstellungen des in 2001 festgestellten Landschaftsplanes übereinstimmen und mit der 1. Teilfortschreibung noch nicht erfasst wurden.

Der Flächennutzungsplan wurde für die entsprechenden Flächen im Wege der Berichtigung angepasst bzw. geändert.

Es handelt sich hier um den zwischenzeitlich

- rechtskräftigen B-Plan Nr.13 B,
- die rechtskräftige 4. Änderung des B-Planes Nr.24 und
- die genehmigte Regenrückhalteanlage ‚Lokfelder Damm‘

### 1.1.3 Neue bauliche Entwicklungsfläche (Teilfläche 14)

Für ein Gebiet nördlich des Neuhöfer Teiches soll erstmalig ein Bebauungsplan aufgestellt werden (B-Plan Nr.40).

Für das B-Plangebiet Nr.40 wird eine inhaltliche Bewertung der städtebaulichen Planungen/ Planungsabsichten in Hinblick auf deren Verträglichkeit in Natur und Landschaft vorgenommen.

Im Anschluss daran erfolgt eine zeichnerische und textliche Aufarbeitung der landschaftsplanerischen Konzeption. Die textliche Ausarbeitung erfolgt in Form einer Umweltprüfung auf der Ebene FNP (siehe Pkt.5; 5.1 bis 5.9)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Fortschreibung eines Landschaftsplanes ist das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein in der Fassung vom 24. Februar 2010 in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

Im § 1 des LNatSchG vom 24. Februar 2010 heißt es, dass in dem Gesetz Regelungen getroffen werden, die das BNatSchG ergänzen oder von diesem abweichen. Da das LNatSchG zur Fortschreibung von Landschaftsplänen keine Aussagen trifft, gilt zu diesem Thema das BNatSchG.

Gemäß § 7 Abs. 1 des LNatSchG sind Landschaftspläne unter Beachtung des Landschaftsprogramms aufzustellen. Zu beachten sind ferner die Inhalte der vor dem Inkrafttreten des LNatSchG festgestellten und veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne, die gemäß § 64 LNatSchG weiterhin gültig sind.

Nach § 9 Abs. 4 BNatSchG ist die Landschaftsplanung fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Eine Fortschreibung wird in der Regel erforderlich, wenn Planungen wesentlich von den im Entwicklungsteil des festgestellten Landschaftsplanes dargestellten Zielen und Maßnahmen abweichen.

Durch die Festsetzung neuer sowie geänderter Bauflächen in drei Teilbereichen wurden wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft ermöglicht bzw. sind in einem Teilbereich zu erwarten.

Durch die Aufstellung des B-Planes Nr.13 B, die 4. Änderung des B-Planes Nr. 24, die Genehmigung eines großen Rückhaltebereiches sowie die geplante Aufstellung des B-Planes Nr.40 ergeben sich abweichende Darstellungen zum festgestellten Landschaftsplan.

Der Landschaftsplan muss damit für 4 Teilflächen (Nr. 11 bis 14) geändert werden.

### 1.3 Integrierte Umweltprüfung

Mit Inkrafttreten des SUP-Gesetzes<sup>1</sup> am 25.06.2005 und seiner Einarbeitung in das UVP-Gesetz<sup>2</sup> wurden Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen umweltprüfungspflichtig.

Im zuletzt am 6. Oktober 2011 geänderten UVPG heißt es im § 19a zur strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen, dass sich die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht regelt.

Im Landes-UVP-Gesetz (LUVPG) heißt es in § 13 (Landschaftsplanungen), dass bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselbeziehungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

in die Darstellung und Begründung aufzunehmen sind.

Gemäß § 13 LUVPG erfüllt die Begründung der Landschaftsplanungen die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g UVPG.

### 1.4 Methodik

Um dem Ziel der Stadt Reinfeld zu entsprechen, eine übereinstimmende Darstellung in den Bauleitplänen und dem Landschaftsplan zu erhalten und eine Planungsgrundlage für die zukünftige Entwicklung zu erhalten, die den Belangen von Natur und Landschaft gerecht wird, soll eine 2. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes erfolgen.

Die 2. Teilfortschreibung setzt sich damit aus

- einer zeichnerischen **Fortschreibung der Entwicklungskarte** des ursprünglichen L-Planes durch Import der 1. TF des L-Planes, der Integration von 2 rechtskräftigen B-Plänen und einer genehmigten Regenrückhalteanlage sowie Integration der zeichnerischen Entwicklungsdarstellung für das zukünftige B-Plangebiet Nr.40. (**14 Teilflächen**)
- einer **Umweltprüfung** auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) für das zukünftige B-Plangebiet Nr.40 (**1 Teilfläche**)

zusammen.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758)

### 1.4.1 Teilflächen 1 bis 10

Nr.	Bezeichnung	Darstellungen in 1. Teilfortschreibung LP
1	Feldstraße (Nordteil)	Grün- und Freiflächen, Bau- und Verkehrsflächen (Gewerbe, Wohnen, Bahn, Straße), Fließgewässer
2	Feldstraße (Südteil)	Baufläche (Gewerbe), Knick
3	Schillerstraße	Baufläche (Wohnen), Erhalt Baumbestand
4	Am Schiefen Kamp	Baufläche (Wohnen), Anpflanzung von Gehölzen
5	Dröhhorst	Bauflächen (Wohnen) im Norden und Südosten, Vorrangflächen für Naturschutz, Fläche für die Landwirtschaft, mögliche Trassenführung einer Westtangente
6	Schuhwiese (Südteil)	Baufläche (Wohnen), Vorrangflächen für Naturschutz + Fläche für die Landwirtschaft mit Eignung Biotopverbund und als Maßnahmenflächen, Biotopflächen, Knicks
7	Schuhwiese (Nordteil)	Fläche für die Landwirtschaft mit Eignung Biotopverbund und als Maßnahmenflächen, Biotopflächen, Knicks und Fließgewässer
8	Stavenkamp	Baufläche (Wohnen), Flächen für die Landwirtschaft mit Eignung Biotopverbund und als Maßnahmenflächen, Biotopfläche, Knicks
9	Golfplatz Binnenkamp	Grünflächen 'Golfplatz', Sondergebiet Golfschule, Biotope, Knicks, Baufläche (Landwirtschaft) und Verkehrsfläche (Straße)
10	Östlich Autobahnzubringer	Grün- und Freiflächen, Bauflächen (Gewerbe, Mischgebiet)

Die Entwicklungs-Darstellungen von 10 Teilflächen (Nr. 1 bis Nr.10) werden in den digitalisierten farbigen Entwicklungsplan des festgestellten Landschaftsplanes übertragen, indem die Dateien der 10 Einzelflächen maßstabsgerecht in den Gesamtplan importiert werden.

Ein Textteil wird für die Teilflächen 1 bis 10 im Rahmen der 2. Teilfortschreibung nicht erstellt, da dieser bereits im Rahmen der 1. Teilfortschreibung erstellt wurde und weiterhin Gültigkeit besitzt.

### 1.4.2 Teilflächen 11 bis 13

Nr.	Bezeichnung	Darstellungen in B-Plänen und Genehmigungsplan
11	B-Plan 13B (Eichbergstraße/ Ecke Bergstraße)	Grün- und Freiflächen, Bau- und Verkehrsflächen (Gewerbe, Wohnen, Bahn, Straße), Fließgewässer
12	B-Plan 24, 4. Änd. (ehem. Osttangente)	Baufläche (Gewerbe), Knickerhalt
13	Regenrückhaltung 'Lokfelder Damm'	Regenklär- und -rückhaltebecken, Unterhaltungsweg, randliches Grünland mit Überlaufflächen zu vorh. Fließgewässer

Für die Teilfläche 11 wurde ein Bebauungsplan nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt und damit im Rahmen der Aufstellung des B-Planes keine Umweltprüfung vorgenommen.

Da nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes dennoch zu prüfen und bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, wurden die wesentlichen Umweltbelange jedoch in der Begründung dargestellt; deren Inhalt damit der Begründung von Landschaftsplanungen entspricht.

Für die Teilfläche 12 wurde im Rahmen der Änderung des B-Planes eine Umweltprüfung vorgenommen, deren Inhalt der Begründung von Landschaftsplanungen entspricht.

Für die Teilfläche Nr.13 (Regenrückhaltung nördlich der Bahnlinie) wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Plänen und Erläuterungstext erstellt.

Die Inhalte der Umweltberichte/Begründungen/ sowie der Erläuterungstext des landschaftspflegerischen Begleitplanes werden zu den Teilflächen 11, 12 und 13 in zusammengefasster Form als textliche Darstellung der 2. Landschaftsplanänderung verwendet.

Die Entwicklungs-Darstellungen von 3 Teilflächen (Nr. 11 bis Nr.13) werden in den digitalisierten farbigen Entwicklungsplan des festgestellten Landschaftsplanes übertragen, indem die Dateien der 3 Einzelflächen maßstabsgerecht in den Gesamtplan importiert werden.

### 1.4.3 Teilfläche 14

Nr.	Bezeichnung	Darstellungen in B-Plänen und Genehmigungsplan
14	B-Plangebiet 40 (südlich Paul-von-Schoenaich-Straße/ nördl. Neuhofer Teich)	Grün- und Freiflächen, Bau- und Verkehrsflächen (Gewerbe, Wohnen, Bahn, Straße), Fließgewässer

Für die Teilfläche Nr.14 werden die Darstellungen und Bewertungen des derzeit gültigen Landschaftsplans textlich zusammengefasst und im Hinblick auf zwischenzeitlich geänderte Rechtsgrundlagen und übergeordnete Planaussagen ergänzt. Zur Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen (Bestand) wurde im Oktober 2012 eine Ortsbegehung vorgenommen. Alle Kartendarstellungen aus dem Grundlagenteil des Landschaftsplanes bleiben unverändert bestehen.

Die planerischen Aussagen aus dem festgestellten Landschaftsplan werden textlich dargestellt. Im Entwicklungsteil werden die städtebaulichen Planungen und geänderten landschaftsplanerischen Zielsetzungen im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen bewertet. Es folgen Hinweise zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich möglicher Eingriffsfolgen.

Für den Teilbereich 14 wird in einem ersten Planungsschritt ein Entwicklungsplan erstellt, der dann in einem 2. Planungsschritt, wie die 13 übrigen Teil-Entwicklungs-



pläne, in den digitalisierten farbigen Entwicklungsplan des festgestellten Landschaftsplanes importiert wird.

Die Gliederung des Textteils orientiert sich an den Vorgaben des § 14g UVPG, auch um den Anforderungen an einen Umweltbericht Rechnung zu tragen.



Google-Luftbild mit Darstellung der Änderungsbereiche

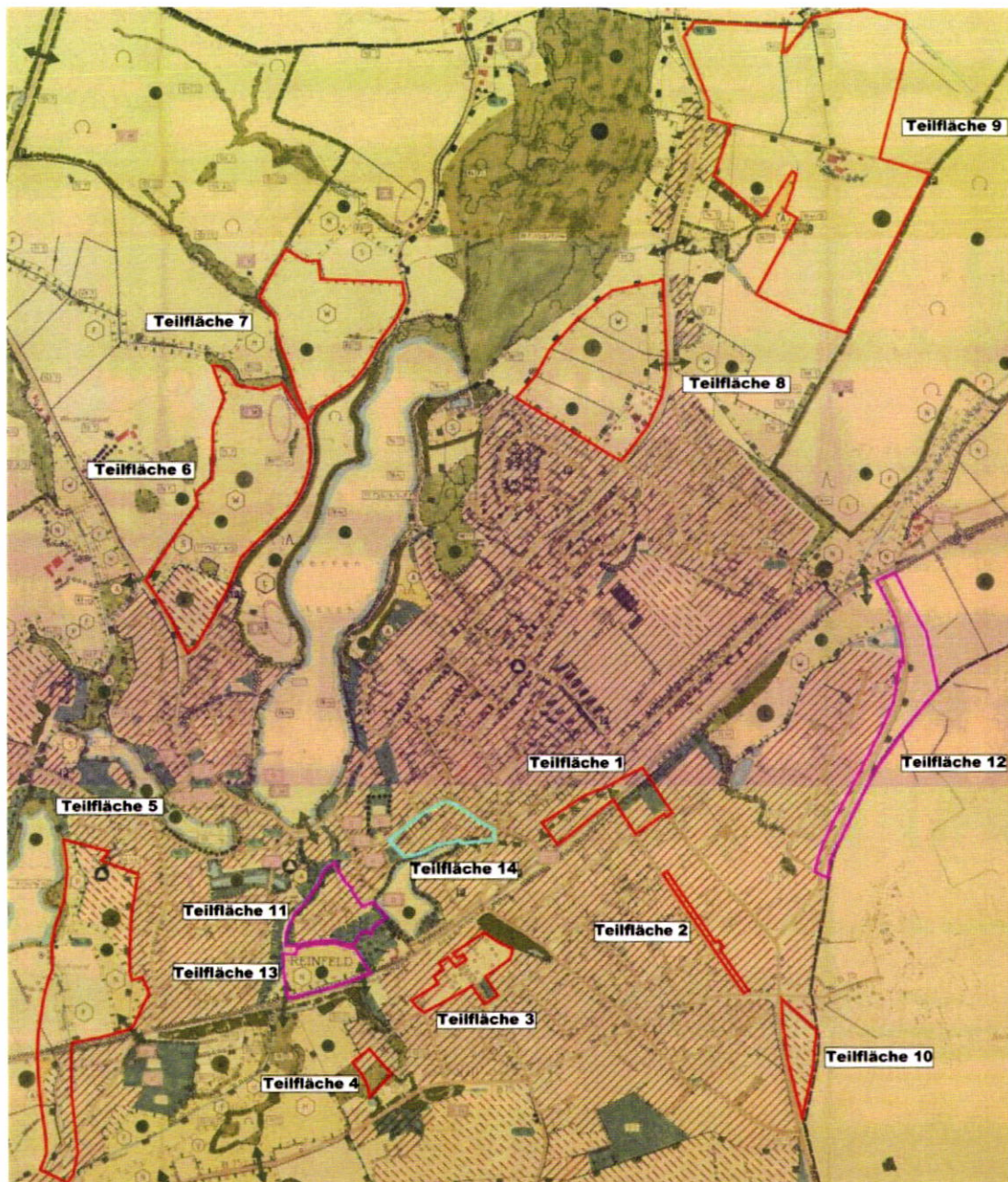
Teilflächen Nr.1 bis 10:

10 Änderungsbereiche als Übernahme aus 1. Teilfortschreibung

Teilflächen Nr.11 bis 14:

4 Änderungsbereiche in 2. Teilfortschreibung





Auszug aus festgestelltem Landschaftsplan mit Darstellung der Änderungsbereiche

Teilflächen Nr.1 bis 10:

10 Änderungsbereiche als Übernahme aus 1. Teilfortschreibung

Teilflächen Nr.11 bis 13:

3 Änderungsbereiche in 2. Teilfortschreibung als Übernahme aus 2 rechtskräftigen B-Plänen und 1 Genehmigungsplanung eines Regenrückhaltebereiches.

Teilfläche Nr.14:

1 Änderungsbereich in 2. Teilfortschreibung für Gebiet der geplanten Aufstellung des B-Planes Nr.40.



## 2 2. Fortschreibung zum Landschaftsplan, Teilfläche 11 „Eichbergstraße/ Ecke Bergstraße“



### 2.1 Angaben zum Standort

Der Änderungsbereich umfasst die Bebauung nördlich und südlich der Eichbergstraße. Das Gebiet wird begrenzt im Norden und Westen von der Mühlenau, im Osten durch den Neuhöfer Teich und die südwestlichen Grenzen der Grundstücke an der Bergstraße sowie im Süden durch einen unbebauten Niederungsbereich.

Das Plangebiet betrifft den Geltungsbereich des B-Planes Nr.13 B und umfasst ein teilweise villenartiges Wohnquartier mit großen tiefen Gartengrundstücken. Im Gebiet befinden sich zwei gewerbliche Betriebe. Im Norden und Westen verläuft das von Gehölzen gesäumte Gewässer der Mühlenau. Im südlichen Bereich befinden sich angrenzend an den Plangeltungsbereich die begradigte Bischofsteicher Bek und Feuchtgrünflächen.

Das Relief des Planungsgebietes ist bewegt mit einem Hochpunkt bei ca. 15 m über NN. Das Gelände fällt sowohl nach Westen als auch zur Mühlenau und zum Süden bzw. Südwesten hin bis auf unter 5 m über NN ab.

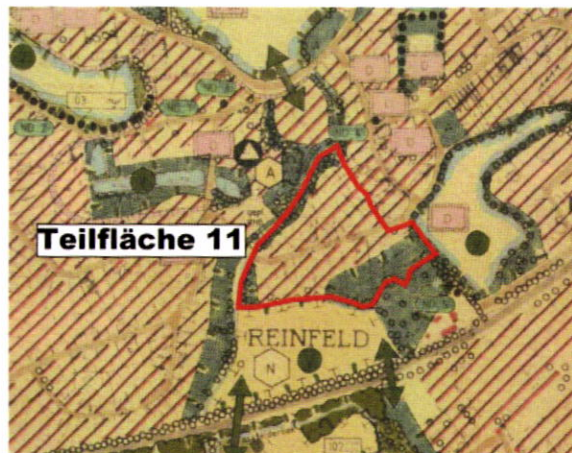
### 2.2 Städtebauliche Planungsziele und -inhalte

Das Planungsziel des Bebauungsplans ist im Wesentlichen die städtebauliche Ordnung des vorhandenen Bestandes mit der Möglichkeit von baulichen Erweiterungen in einem angemessenen Rahmen. Das Bebauungskonzept konzentriert sich auf die Steuerung der zulässigen baulichen Erweiterungen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen.



### 2.3 Anlass der 2. L-Plan-Fortschreibung

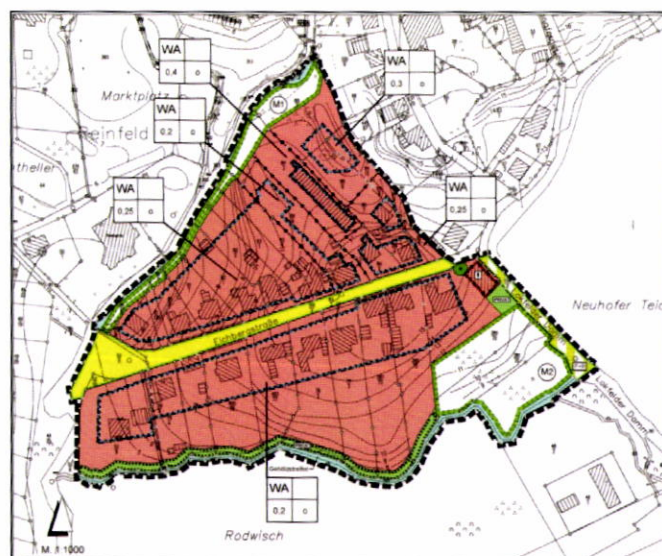
Im festgestellten Landschaftsplan wird das Plangebiet überwiegend als Baufläche und als zur Bebauung vorgesehene Fläche dargestellt. Im Südosten wird eine zu erhaltende Grünfläche mit einer überlagernden Darstellung als Eignungsfläche für den Biotopverbund ausgewiesen. Der Biotopverbundbereich schließt die südlich angrenzenden Grünflächen und den östlich angrenzenden Neuhöfer Teich mit ein.



Auszug aus festgestelltem L-Plan

Anlass der Fortschreibung des Landschaftsplanes ist das Bestreben der Stadt Reinfeld ihren Landschaftsplan den durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 13 B geänderten städtebaulichen Vorgaben anzupassen.

Wesentliche Abweichungen zum festgestellten Landschaftsplan bestehen darin, dass die Grünfläche (im Südosten) mit Eignung als Biotopverbundfläche im B-Plan Nr.13 B um circa 1/3 kleiner, zu Gunsten einer Vergrößerung von Wohnbauflächen, dargestellt wird. Im Südwesten wird eine Grünfläche mit zu erhaltendem Gehölzbestand dargestellt; auch dieser Bereich wird im B-Plan Nr.13 B als Wohnbaufläche dargestellt.



Auszug aus rechtskräftigem B-Plan Nr.13 B

## 2.4 Berücksichtigung der Umweltbelange

Da der Bebauungsplan Nr. 13 B nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt wurde, entfiel die Verpflichtung zur Umweltprüfung. Da nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes dennoch zu prüfen und bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, wurden die wesentlichen Umweltbelange in der Begründung dargestellt sowie als grünordnerische Festsetzungen in Teil A (die Planzeichnung) und Teil B (den Text) des B-Planes übernommen.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurden folgende Ziele entwickelt:

- Schutz der angrenzenden Biotopverbundstrukturen,
- weitgehende Sicherung der vorhandenen Gehölzstrukturen im Übergang zu den wertvollen Landschaftsräumen der Mühlenau und Feuchtgrünlandniederung südlich der Bischofsteicher Bek.
- Beschränkung der Flächenversiegelung insbesondere südlich der Eichbergstraße durch Festlegung enger Baugrenzen, parallel zur Eichbergstraße, in Richtung Süden.

Diese Ziele wurden durch textliche oder zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan umgesetzt.

## 2.5 Entwicklungsdarstellung in 2. Teilfortschreibung des LP

Die Darstellungsinhalte im B-Plan Nr. 13 B werden nachrichtlich in die 2. Teilfortschreibung übernommen und mit einer der 1. Teilfortschreibung entsprechenden Plangrafik dargestellt.

Es werden dargestellt:

- Grün- und Freiflächen
  - Grünflächen
  - Vorrangige Flächen für den Naturschutz
- Gewässer
  - Fließgewässer
- Bau- und Verkehrsflächen
  - Wohnbauflächen
  - Verkehrsflächen
- Flächen mit Eignung zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
  - Eignungsfläche für den Biotopverbund
  - Eignungsflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

### HINWEIS:

Zum Thema ‚Artenschutz‘ wird im Anhang 1 ein Textauszug aus der Begründung zum B-Plan Nr. 13 B angefügt.



### 3 2. Fortschreibung zum Landschaftsplan, Teilfläche 12 „Ehemalige Osttangente“



#### 3.1 Angaben zum Standort

Der Änderungsbereich betrifft den Geltungsbereich der 4. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr.24 und liegt östlich des Ortszentrums. Das Gebiet entspricht in großen Teilen der vormals geplanten Trasse für eine Ortsumgehung.

Es erstreckt sich auf einer Fläche von rd. 5,7 ha entlang der östlichen Gewerbegebietsgrenze zwischen der Bahnlinie Hamburg – Lübeck im Norden bis zur Straße Grootkoppel im Süden.

Das Gebiet wird im Osten durch einen Knick mit 15 eingemessenen Überhällerbäumen begrenzt. Es wird ackerbaulich bewirtschaftet bzw. als Grün- und Lagerfläche des angrenzenden Gewerbegebietes genutzt. Auf dem gewerblich genutzten Flurstück 38/105 befindet sich im Grenzbereich des Plangebietes ein Biotop (Kleingewässer Biotop Nr.25).

#### 3.2 Städtebauliche Planungsziele und -inhalte

Die Stadt Reinfeld (Holstein) hat ihre langfristige Verkehrsplanung geändert und den Bau der geplanten Osttangente endgültig aufgegeben. An der bisher für den Verkehr reservierten Fläche haben angrenzende Gewerbebetriebe Interesse für eine Betriebserweiterung angemeldet.

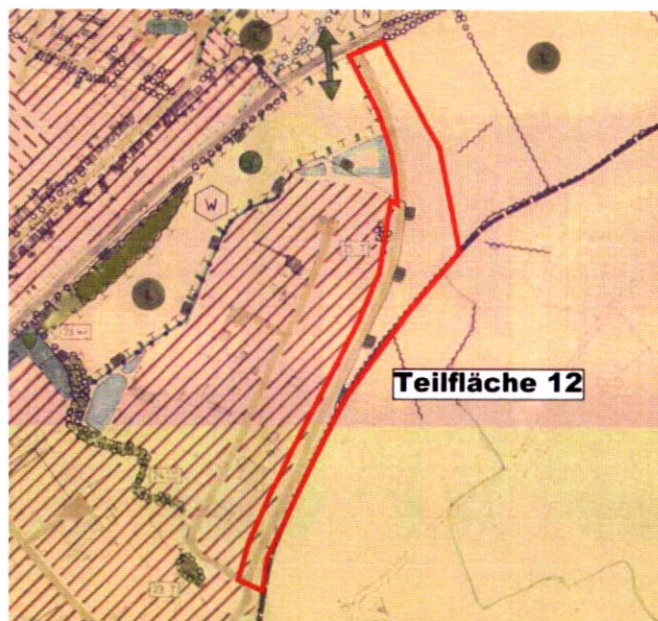
Das Planungsziel des Bebauungsplans ist es, das Gewerbegebiet Grootkoppel in östliche und nordöstliche Richtung bis zur Knickzäsur (tlw. Gemeindegrenze) zu



erweitern. Ein Teil dieser Flächen war bisher im Ursprungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt. Die östlich davon gelegenen Bereiche werden erstmals durch einen Bebauungsplan überplant. Für die im Norden des Plangebiets zwischen Gewerbegebiet und Bahntrasse liegenden Flächen erfolgt eine Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. den umliegenden Darstellungen im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt. Hier ist die Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes vorgesehen.

### 3.3 Anlass der 2. L-Plan-Fortschreibung

Im festgestellten Landschaftsplan wird das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die vormals geplante Osttangente wird in der Entwicklungskarte mit einer konkreten Flächenabgrenzung dargestellt. Westlich davon, ist der Bereich zwischen Bahntrasse und Gewerbegebiet als Maßnahmenfläche mit dem Ziel naturnaher Laubwald dargestellt.



Auszug aus festgestelltem L-Plan

Anlass der Fortschreibung des Landschaftsplanes ist das Bestreben der Stadt Reinfeld ihren Landschaftsplan den durch die 4. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 24 geänderten städtebaulichen Vorgaben anzupassen.

Der festgestellte Landschaftsplan weicht wesentlich von den Darstellungen der 4. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 24 ab.

Anstelle der Verkehrsfläche und der Flächen für die Landwirtschaft werden Gewerbeflächen und in einem kleineren Teilbereich im Norden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel ‚naturnaher Laubwald‘ dargestellt.

Dem zu erhaltenden randlichen Knick werden beidseitig schmale Schutzstreifen vorgelagert.





Auszug aus der rechtskräftigen 4. Ä. + E. B-Plan Nr.24

### 3.4 Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wurde im Rahmen der Änderung und Ergänzung des B-Planes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden.

Als Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden dargestellt:

- Durch die Rücknahme der Verkehrsfläche und deren Ausweisung als Gewerbegebiet ergeben sich für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes keine negativen Auswirkungen.
- Änderungen von Verkehrsfläche in Maßnahmenfläche bewirken positive Auswirkungen auf Natur und Landschaft.
- Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich nicht, da der im Osten des Plangebiets bestehende Knick durch gezielte Festsetzungen im Bebauungsplan in seinem Bestand erhalten und durch einen Knickschutzstreifen in seiner Funktion gestärkt wird.
- Eingriffe mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind für die als Gewerbeflächen geplanten Gebiete zu erwarten, die im Flächennutzungsplan noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind.
- Im mittleren Plangebiet befindet sich auf der Grenze des Geltungsbereiches ein gesetzlich geschütztes Biotop, welches bereits im Ursprungsplan überplant wurde.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der dargestellten Beeinträchtigungen benannt und durch textliche oder zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan umgesetzt bzw. extern umzusetzende Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

### **3.5 Entwicklungsdarstellung in 2. Teilfortschreibung des LP**

Die Darstellungsinhalte im B-Plan Nr. 24, 4. Ä. + E. werden nachrichtlich in die 2. Teilfortschreibung übernommen und mit einer der 1. Teilfortschreibung entsprechenden Plangrafik dargestellt.

Es werden dargestellt:

- Grün- und Freiflächen
  - Vorrangige Flächen für den Naturschutz
- Flächen mit Eignung zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
  - Eignungsfläche für den Biotopverbund
  - Eignungsflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
    - N** Waldbildung: naturnaher Laubwald
- Vorrangige Flächen für den Naturschutz, Schutzgebiete und –objekte
  - Knick § 21 LNatSchG
  - Landschaftsschutzgebiet
- Bauflächen
  - Eignungsfläche für bauliche Entwicklung ‚Gewerbe‘



## 4 2. Fortschreibung zum Landschaftsplan, Teilfläche 13 „RRB Lokfelder Damm“



### 4.1 Angaben zum Standort

Der Änderungsbereich betrifft eine Grünlandfläche zwischen der Bebauung südlich der Eichbergstraße und nördlich der Bahnlinie der DB zwischen Hamburg und Lübeck.

Die Fläche liegt am Hang zur Mühlenau-Niederung und fällt von Osten nach Westen um ca. 3 m zur Mühlenau ab.

Im Norden wird die Fläche durch die begradigte Bischofsteicherbek, im Süden durch die gehölzbestandene Böschung der Bahntrasse und im Osten durch eine locker mit Obstgehölzen und anderen Laubbäumen bestandene Grünlandfläche (Schafweide) begrenzt.

Der Bereich soll der Neuanlage eines Regenrückhaltebereiches dienen.<sup>3</sup>

### 4.2 Städtebauliche Planungsziele und -inhalte

Die Stadtwerke Reinfeld planen im Bereich zwischen Bahnlinie und Eichbergstraße den Bau eines Regenrückhaltebeckens als Trockenbecken (RRB) zum Rückhalt des Oberflächenabflusses aus dem Bereich der gesamten Innenstadt mit verzögerter Einleitung in die Vorflut Mühlenau (Gew. Nr. 1; Gewässer II. Ordnung) über einen Ablaufgraben. Dem Rückhaltebecken wird ein Regenklärbecken (RKB) zur Vorreinigung vorgeschaltet.

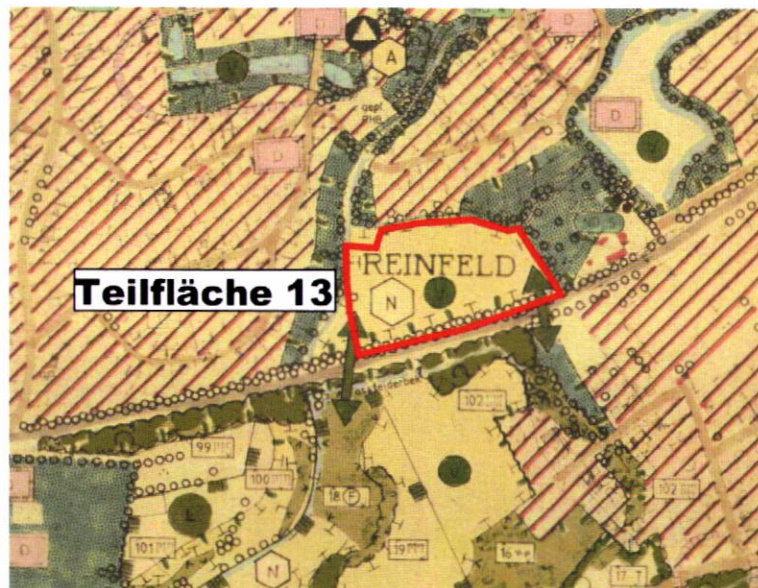
<sup>3</sup> Hinweis: Das RRB Lokfelder Damm ist seit 2011/12 fertig gestellt und der Bau der 120er RW-Leitung (Innenstadtentwässerung) zur Entlastung des Neuhöfer Teiches wird 2013 fertiggestellt sein, womit das RRB endgültig seiner Funktion zugeführt sein wird.)

Das RRB soll sowohl den Neuhöfer Teich entlasten als auch Rückstauproblemen mit der Überflutung von Tiefgaragen und des Bahnübergangs abhelfen.

### 4.3 Anlass der 2. L-Plan-Fortschreibung

Im festgestellten Landschaftsplan wird das Plangebiet als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie als Eignungsfläche für den Biotopverbund dargestellt. Für die Niederungsfläche wird als Ziel die Erhaltung bzw. Entwicklung extensiven Grünlandes dargestellt.

Die Fläche ist von den Stadtwerken frühzeitig gekauft worden und grenzt direkt an die städtische „Ökopoolfläche Lokfelder Damm“ an. Das RRB wurde im Sommer 2012 fertiggestellt und die Innenstadtentwässerung ist seit August 2013 an das RRB angeschlossen.



Auszug aus festgestelltem L-Plan

Anlass der Fortschreibung des Landschaftsplanes ist das Bestreben der Stadt Reinfeld ihren Landschaftsplan den durch die Planung eines Regenrückhaltebereiches geänderten städtebaulichen Vorgaben anzupassen.

Der festgestellte Landschaftsplan weicht von den Darstellungen der Genehmigungsplanung für den Regenrückhalteraum ab.

Anstelle der Maßnahmenflächen, mit dem Ziel der Erhaltung bzw. Entwicklung extensiven Grünlandes, werden Regenrückhalteflächen mit vier Rückhalteräumen, einem Regenklärbecken sowie einem Pflegeweg dargestellt.

Der Bau des Rückhaltebeckens ist als ein Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen.





Auszug aus der Genehmigungsplanung für die Regenrückhalteanlage

#### 4.4 Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Wahrung der Belange des Natur- und Artenschutzes nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetzgebung wurde im Rahmen der Genehmigungsplanung ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der neben einer Bestandsdarstellung den Eingriff ermittelt, bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich aufzeigt.

Als Maßnahmen werden dargestellt:

- Schutz angrenzender Vegetation während der Bauphase (Bauzaun)
- Keine Gehölzentfernungen
- Anpassung der Rückhalteanlage an die Topographie
- Vorreinigung und Rückhalt von Leichtflüssigkeiten durch vorgeschaltetes Regenklärbecken
- Naturnahe Gestaltung des Rückhaltebereichs durch Anlage mehrerer „Becken“ oder Mulden und als wechselfeuchte Flächen mit wechselnden Böschungsneigungen, Entwicklung von Staudenfluren und extensiv gepflegten Wiesen; Anpflanzung von Weiden und Erlen; Zulassen von Sukzession
- auf „Polderflächen“ keine Einsaat, Vegetation wird durch Pflegenutzung bestimmt. Bei Mahd Ende Juni/Anfang Juli mit Abfuhr des Mahdgutes wird sich eine krautreiche (Feucht-)Wiesenvegetation einstellen; zweite Mahd im September
- Einsaat nur auf Dämmen, zur Stabilisierung
- Minimierung der Wege durch Verzicht auf Anfahrbarkeit von jeder Seite
- Ausbildung der Wege als Schotterrasen zur Vermeidung von Vollversiegelungen
- Verzicht auf Drosselbauwerk an der Mühlenau.

#### **4.5 Entwicklungsdarstellung in 2. Teilfortschreibung des LP**

Die Genehmigungsplanung wird nachrichtlich in die 2. Teilfortschreibung übernommen, indem der Ausbaulageplan in den Entwicklungsplan des festgestellten Landschaftsplanes importiert wird.

Auf die Erstellung einer eigenständigen Planzeichnung wird verzichtet.

#### **HINWEIS:**

Zum Thema ‚Umweltauswirkungen‘ wird im Anhang 2 ein Textauszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum RRB Lokfelder Damm angefügt.



## 5 2. Fortschreibung zum Landschaftsplan, Teilfläche 14 „Paul-von-Schoenaich-Str./ Bahnhofstr.“



### 5.1 Angaben zum Standort

Der Änderungsbereich umfasst die Bauflächen südlich des Straßenzuges Paul-von-Schoenaich-Straße/ Bahnhofstraße und dem südlich angrenzenden Neuhöfer Teich.

Während die Grundstücke entlang der Straßen nahezu lückenlos bebaut sind, befinden sich rückwärtig überwiegend große unversiegelte Gartenflächen. Auf dem Flurstück 20/15 befindet sich rückwärtig des Gebäudes Bahnhofstraße Nr.6 ein großer (Kunden-)Parkplatz; das Flurstück ist dadurch nahezu 100-%ig versiegelt.

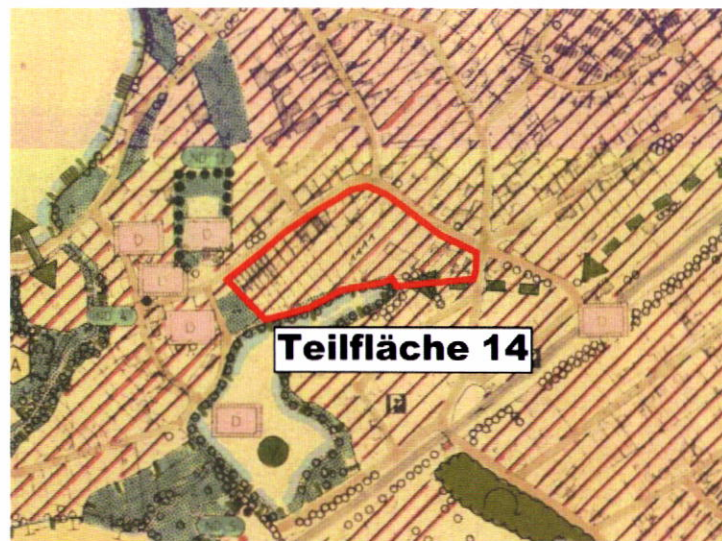
In den Gartenbereichen der Häuser an der Paul-von-Schoenaich-Straße mit den Hausnummern 42 – 46 und den Häusern Nr.2 und 4 an der Bahnhofstraße befindet sich dichter Gehölzbestand mit z.T. hohen Laubbäumen.

Der parallel zum Neuhöfer Teich verlaufende öffentliche Weg wird durch eine schmale Böschung mit teilweise dichter Laubbaumreihe gesäumt; Weg und Böschung befinden sich unmittelbar außerhalb des Bearbeitungsgebietes. Westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine kleine öffentliche Grünfläche mit einem Fußweg von der Paul-von-Schoenaich-Straße zum Rundweg entlang dem Neuhöfer Teich.

### 5.2 Anlass der Fortschreibung

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Plangebiet gemischte Bauflächen dar, die im Landschaftsplan (ebenfalls flächendeckend) als vorhandene Bauflächen dargestellt werden.





Auszug aus festgestelltem L-Plan

Der südlich an das Plangebiet angrenzende Neuhöfer Teich wird zusammen mit seinem baumbestandenen Ufer als ‚Fläche mit Eignung zur Entwicklung von Natur und Landschaft‘, als *Eignungsfläche für den Biotopverbund*, dargestellt. Während sich nach Westen weitere Vorrangflächen anschließen, wird der bebaute Bereich im östlichen Anschluss als ‚Defizitbereich‘ bzgl. eines Biotopverbundes dargestellt, woraus im festgestellten Landschaftsplan eine Zielkonzeption zur Entwicklung von neuen Biotopen/ Trittsteinbiotopen entwickelt wird.

Anlass der Fortschreibung des Landschaftsplanes ist die für diesen Teilbereich geplante bauliche Verdichtung, mit zukünftig vorgesehener Aufstellung eines B-Planes. Da das Gebiet straßenseitig nahezu lückenlos bebaut ist, werden durch die geplante bauliche Verdichtung zwangsläufig bisher weitgehend unversiegelte rückwärtige Gartenbereiche in Anspruch genommen.

Aufgrund der sensiblen Randlage zum Neuhöfer Teich, sowie dem starken Gefälle von der Paul-von-Schoenaich-Straße zum Neuhöfer Teich (ca. 8 m Höhenunterschied, d.h. ca. 10 % Gefälle), müssen schon auf der Ebene des Landschaftsplanes die Rahmenbedingungen für eine landschaftsgerechte Entwicklung aufgezeigt werden.

### 5.3 Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen, Schutzgebiete und -objekte

Der Regionalplan (1998) und der Landschaftsrahmenplan (1998) treffen keine landschaftsrelevanten Aussagen für das Plangebiet. Schutzgebiete oder Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen oder mit besonderer Erholungseignung sind nicht betroffen.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete oder Objekte.

Bezüglich einer Entwicklung Reinfelds nach den Zielen des Naturschutzes stellt der festgestellte Landschaftsplan den Neuhöfer Teich zusammen mit den westlich angrenzenden Bereichen (u.a. Mühlenauniederung) als Schwerpunktbereich von regionaler Bedeutung dar.

## 5.4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

### 5.4.1 Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich besitzt überwiegend nur entlang der das Gebiet nach Norden und Osten begrenzenden Straßen/ Häuserfassaden eine Lärm-Vorbelastung. Durch den rückwärtigen Kundenparkplatz des Verbrauchermarktes an der Bahnhofstraße Nr.6 wird auch in den überwiegend durch ‚leise‘ Gärten geprägten Bereich zum Neuhöfer Teich hin mindestens tagsüber eine Lärmbelastung hervorgerufen.

Das Gebiet selbst besitzt keine ‚öffentliche‘ Erholungsfunktion, die Gärten dienen den Bewohnern jedoch potenziell oder tatsächlich für die private Erholung/Freizeitnutzung. Unmittelbar an die südlichen Grenzen der Grundstücke grenzt ein ca. 3 m bis 5 m breiter öffentlicher Grünstreifen mit einem schmalen (ca. 1,50 m breit) Fußweg an; unmittelbar anschließend beginnt das Ufer des Neuhöfer Teiches.

Vom rückwärtigen Kundenparkplatz führt eine schmale und steile (private, aber öffentlich nutzbare) Treppe an den Weg am Neuhöfer Teich.

### 5.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zurzeit sind im Grundsatz zwei unterschiedliche Biotop- und Nutzungstypen im Änderungsbereich ausgebildet:

- Kleinere Wohngebäude mit meist einem kleinen Einzelhandelsgeschäft im Erdgeschoss und großen rückwärtigen Gärten
- Größeres Einzelhandelsgeschäft mit rückwärtigem Kundenparkplatz

Charakteristisch für ältere Wohngebiete ist das Vorhandensein von Nebengebäuden, Anbauten und Schuppen, die reich an Sonderhabitaten für Vögel, Fledermäuse sowie zahlreiche Insekten sein können. Die Gärten der meisten Grundstücke sind durch Nutz- und Obstgärten sowie teilweise größere Gehölzbestände im Zentrum (Flurstücke 31/6, 25/13, 25/19) und/oder im Randbereich nach Süden und Westen geprägt.

Da alte Lebensraumressourcen wie etwa alte Bäume oder auch Gebäude bedeutende Lebensraumbestandteile von streng und europäisch geschützten Tierarten (z.B. Fledermäuse) sein können, ist ein Vorkommen nicht auszuschließen; Untersuchungen liegen dazu jedoch nicht vor.

Artenschutzrechtliche Belange nach § 10 Abs. 2 Nr. 10/11 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei der Entwicklung von Bauflächen bis hin zu ihrer Umsetzung (beträfe z.B. Abriss von alten Gebäuden) generell zu beachten. Ergeben sich im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung konkrete Anforderungen für den Schutz besonders und streng geschützter Arten, ist hierauf mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Erhaltungsfestsetzungen für größere Bäume) zu reagieren.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Neuhöfer Teich, als Wasserfläche, stellen die Gärten besonders für Tiere mit Vorliebe für Gewässer wie Wasservögel und Fledermäuse (Wasserfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus) potenziell einen Lebensraum dar. Für Amphibien stellen die Randbereiche der Gärten potentielle Sommerlebensräume dar.

### **5.4.3 Schutzgut Klima und Luft**

Eine Vorbelastung der Luft mit Schadstoffen liegt im Änderungsgebiet, mit Ausnahme der Fassadenbereiche entlang der randlichen Straßen sowie dem rückwärtigen Kundenparkplatz, nicht vor. Die Wasserfläche des Neuhöfer Teiches wirkt temperaturlausgleichend.

### **5.4.4 Schutzgut Landschaft**

Der Bereich besitzt aufgrund seiner großflächigen gärtnerischen Nutzung, den gliedernden und belebenden Strukturen der Bäume, Sträucher und Hecken und der vielfältigen Gebäudestrukturen eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

Besonders den Gehölzstrukturen am Südrand der Gärten, sowie im Westen zur öffentlichen Grünanlage kommt eine große Bedeutung aufgrund ihrer eingrünenden Funktion zum Neuhöfer Teich hin, sowie dem daran randlich verlaufenden Wanderweg, zu.

### **5.4.5 Schutzgut Boden/ Relief**

Die Böden im Änderungsbereich sind meist in einem Streifen von ca. 25 m durch Gebäude und Nebenanlagen versiegelt; die rückwärtigen Gärten sind überwiegend unversiegelt, wobei der große rückwärtige Kundenparkplatz und ein Mehrfamilienhaus südlich des Parkplatzes eine Ausnahme bilden. Insgesamt ist das Gebiet zu ca. 40 % versiegelt.

In der geologischen Karte des Landschaftsplanes werden als Böden Kiese und Sande dargestellt.

Die anstehenden Böden sind nicht selten und weisen keine besonderen Eigenschaften auf, die für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind.

Das Relief des Plangebietes ist als bewegt anzusehen und bildet mit einem Höhenunterschied von ca. 8 m ein stark geneigtes Gelände mit einem ca. 10 %-igen Gefälle von den Straßen im Norden und Osten zum Neuhöfer Teich im Süden bzw. Westen. Das Relief des Gebietes ist als prägend anzusehen.

### **5.4.6 Schutzgut Wasser**

Die vorhandenen Böden besitzen aufgrund ihrer hohen Wasserdurchlässigkeit eine große Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden, mit dem Neuhöfer Teich im nahezu unmittelbaren Anschluss jedoch vorhanden.

### **5.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Gebietes sind keine Kultur- und sonstige schützenswerte Sachgüter vorhanden.

## **5.5 Auswirkungen auf die Umwelt**

### **5.5.1 Schutzgut Mensch**

Durch die geplante bauliche Verdichtung dieses Bereiches, mit der Absicht notwendige Stellplätze in die rückwärtigen bisherigen Gartenbereiche zu legen, findet eine

Lärmzunahme in diesem bisher überwiegend ruhigen Bereich statt. Für die private Erholungsnutzung in den Gärten, sowie die Erholungsnutzung im Grünstreifen entlang dem Neuhöfer Teich ist eine potenziell erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu untersuchen, ob darauf mit Schutzmaßnahmen (Festsetzungen zum Schallschutz) zu reagieren ist.

### **5.5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Im Änderungsbereich werden Flächen mit einer mittleren Wertigkeit für Tiere und Pflanzen überplant, die für geschützte Tierarten bedeutsameren Gehölzflächen, größere Bäume und unversiegelten Nahbereiche zum Neuhöfer Teich müssen soweit möglich erhalten werden, um keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut herbeizuführen.

### **5.5.3 Schutzgut Klima und Luft**

Aufgrund der geplanten baulichen Verdichtung sind aufgrund der Vergrößerung versiegelter Flächen Auswirkungen auf Luft und Klima im Gebiet zu erwarten, auf die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit Kompensationsmaßnahmen zu reagieren ist.

### **5.5.4 Schutzgut Landschaft**

Um eine erhebliche Beeinträchtigung des ortstypischen Landschaftsbildes zu vermeiden, ist bei der geplanten baulichen Verdichtung, die zwangsläufig mit einer Verschiebung der Baukante in Richtung Neuhöfer Teich verbunden ist, zwingend auf einen ausreichenden Erhalt sowie einer Ergänzung der randlichen Gehölzstrukturen zu achten.

### **5.5.5 Schutzgut Boden/ Relief**

Die geplante bauliche Verdichtung führt zu einer Überbauung bislang offener Böden, darauf ist mit Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu reagieren.

Bei einer baulichen Verdichtung ist besonders in einem ausreichenden Abstand zum Neuhöfer Teich auf einen landschaftsgerechten Erhalt der natürlichen Geländeneigung zu achten.

### **5.5.6 Schutzgut Wasser**

Die geplante bauliche Verdichtung führt zu einer Überbauung bislang offener Böden. Eine Vergrößerung versiegelter Bereiche verringert die Grundwasserneubildung und erfordert ein dem hängigen Gelände angepasstes Konzept zur Niederschlagswasserbehandlung.

### **5.5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

### **5.5.8 Wechselwirkungen**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilssegmente des Naturhaushaltes, die so genannten

Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen der Böden, wozu neben der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Durch die Überbauung bislang gärtnerisch genutzter Bereiche können erhebliche raumbedeutsame Einwirkungen auf das Landschaftsbild verbunden sein.

Aufgrund der geplanten baulichen Verdichtung kommt der Aufwertung der nicht überbaubaren Bereiche durch entsprechende Festsetzungen eine besondere Bedeutung zu.

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind bei Schaffung von breiten randlichen Grünstreifen zum Erhalt und Entwicklung von Gehölzflächen damit als gering zu beurteilen.

### **5.5.9 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Objekte**

Auswirkungen auf Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

## **5.6 Ziele und Leitbild für die Landschaftsplanung**

Durch die geplante Schaffung eines Grünflächenpuffers zwischen dem Neuhöfer Teich und den nördlich angrenzenden Bauflächen kann den Zielen und dem Leitbild für die Landschaftsplanung in diesem Bereich entsprochen werden.

## **5.7 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

### **5.7.1 Erhalt von Gehölzen/ Artenschutz**

Prägender Gehölzbestand sollte, besonders im Randbereich zum Neuhöfer Teich, erhalten und durch Neupflanzung von landschaftsgerechten Bäumen und Sträuchern ergänzt werden. Im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung sind dafür entsprechende Festsetzungen zu treffen.

### **5.7.2 Ortsgestaltung/ Erholungsnutzung**

Zur Einbindung der Bebauung in das Ortsbild mit dem angrenzenden Neuhöfer Teich ist an der Westseite des Gebietes eine durchgehende, mindestens 3 m breite Grünfläche und an der Südseite eine durchgehende, mindestens 10 m breite Grünfläche mit Landschaftsgehölzen anzulegen.

## **5.8 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Die Überwachung möglicher Umweltauswirkungen der beschriebenen Maßnahmen erfolgt nach deren Umsetzung durch geeignete Mittel und Methoden. Die Stadt Reinfeld konkretisiert diese im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

## **5.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Aufgrund der geplanten baulichen Verdichtung bestehender Bauflächen in zentraler Ortslage sind grundsätzlich anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht gegeben. Im



Rahmen der internen Flächenausnutzung werden die Planungsmöglichkeiten aufgrund des schützenswerten Reliefs, den Anforderungen an den Artenschutz sowie den Schutz des Landschaftsbildes im Zusammenhang mit dem angrenzenden Neuhöfer Teich begrenzt.

### **5.10 Entwicklungsdarstellung in 2. Teilfortschreibung des LP**

Für den Teilbereich 14 wird ein Entwicklungsplan, mit einer der 1. Teilfortschreibung entsprechenden Plangrafik, erstellt.

Es werden dargestellt:

- Grün- und Freiflächen
  - Grünflächen (Erhalt und Entwicklung von Gehölzflächen)
  
- Bau- und Verkehrsflächen
  - Gemischte Bauflächen
  - wünschenswerte Verbindungsachse (Sichtachse und potenzielle Wegeverbindung)

### **Anhang 1**

Teilfläche 11; Textauszug aus der Begründung zum B-Plan Nr.13 B zum Thema ‚Artenschutz‘

### **Anhang 2**

Teilfläche 13; Textauszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum RRB Lokfelder Damm zum Thema ‚Umweltauswirkungen‘

### **Anhang 1** (zu Teilfläche 11)

#### **5.1. Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7, Buchstabe a Auswirkungen auf den Artenschutz**

Da der Bebauungsplan die städtebauliche Ordnung des Bestandes mit der Möglichkeit angemessener baulicher Erweiterungen zum Ziel hat sind wesentliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) nicht zu erwarten. Neubauten sind nur in begrenztem Umfang in wenigen Teilbereichen nördlich der Eichbergstraße möglich. Die Nutzungsintensität der privaten Freibereiche wird sich insgesamt nicht wesentlich erhöhen. Die aufgelockerte Baustruktur bleibt erhalten. Die getroffenen Festsetzungen ermöglichen weitgehend nur An- oder Umbauten, insbesondere auf den Grundstücken südlich der Eichbergstraße angesichts vorhandener Immissionsvorbelastungen durch die Bahntrasse. Die städtebauliche Planung sieht vor, diejenigen Bereiche, die unmittelbar an wertvolle Naturräume grenzen (Mühlenau und Niederung südlich des Bischofsteicher Bek), weitestgehend von Bebauung freizuhalten. Die vorhandenen Baum- und Gehölzstreifen entlang der Mühlenau und der Bischofsteicher Bek sind zudem durch festgesetzte Erhaltungsgebote in ihrem Bestand und ihrer ökologischen Funktion gesichert und vor Beeinträchtigungen geschützt.

#### **Artenschutzbetrachtung**

Die nachfolgenden Aussagen stützen sich, neben den bereits vorliegenden Erkenntnissen aus Artenschutzuntersuchungen im Zuge der Aufstellung des nördlich an das Plangebiet angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 für das ehemalige Mühlengelände und die Müllerwiese (GÖTTSCHE 2007), auf eine aktuelle Artenschutzprüfung des Büros Greuner-Pönicke BBS.

#### ***Bestand***

Die im Plangebiet vorkommenden Lebensräume/ Lebensraumtypen lassen den nachfolgenden faunistischen Bestand erwarten:

##### **Mühlenau und Gehölzstreifen**

Fledermäuse: pot. Quartiere in älteren Bäumen, Flugachse

Vögel: Arten der größeren Gehölze mit z.T. Höhlungen, Eisvogel und Gebirgsstelze am Gewässer als Brutvogel, Wasseramsel als Nahrungsgast im Winter,

Amphibien: Sommer- / Winterlebensräume, Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch

Säugetiere: Haselmaus im Gehölzstreifen nicht auszuschließen.

Das potentielle und teils beobachtete Vorkommen dieser Arten zeigt, dass die Mühlenau entsprechend der Einschätzung des Landschaftsrahmenplanes ein wichtiges Glied im Biotopverbundsystem darstellt, das auch anspruchsvollen Arten Lebensraum bietet.

##### **Siedlungsfläche und Gärten**

Fledermäuse: vereinzelt Gebäude bewohnende Arten wie Zwergfledermaus sowie Arten der Gehölze wie Braunes Langohr mit potenziellen Quartieren und Flug- und Nahrungsraum

Vögel: Halbhöhlenbrüter an Gebäuden wie Mehlschwalbe und Bachstelze sowie Gehölzbrüter der Gärten

Amphibien: Sommer- / Winterlebensraum

#### Neuhöfer Teich

Amphibien: Erdkröte, Gras- und Wasserfrosch, Teichmolch

Vögel: Röhrlichtbrüter, Enten und Rallen als Brutvögel

Fledermäuse: Nahrungsraum für Wasser- und Flughautfledermaus

#### Weitere Arten

Im gesamten Plangebiet sind Hermelin, Baum- und Steinmarder zu erwarten. Unterschiedliche Mäusearten, der besonders geschützte Maulwurf und das Eichhörnchen kommen vor. Die Haselmaus als streng geschützte Art ist hier nicht ausgeschlossen, da über die Gehölzsäume der Mühlenau bis zur Bahnlinie im Süden eine Gehölzvernetzung in die Landschaft mit Gehölzlinien gegeben ist.

Nennenswert ist nach Angaben der örtlichen Naturschutzverbände darüber hinaus der Nachweis der Gebänderten Prachtlibelle.

### **Auswirkungen**

#### Vögel

Bei den vorkommenden bzw. potentiell vorkommenden Vogelarten handelt es sich überwiegend um anspruchslose Gehölzfreibrüter der Gärten, um Nischen- und Höhlenbrüter und um Brutvögel der Gebäude. Nur im Bereich der Mühlenau können gefährdete und gegenüber Störungen empfindliche Arten, wie der Eisvogel, vorkommen. Da der Bebauungsplan den Erhalt der Uferböschungen absichert, ist der Bereich der Mühlenau als Lebensraum für Vögel vor Beeinträchtigungen geschützt.

In den Siedlungsbereichen an der Eichbergstraße sind keine bedeutsamen Eingriffe und damit auch keine nennenswerten Auswirkungen auf die Vogelwelt zu erwarten. Der Verlust einzelner Lebensstätten von Gehölzbrüterarten kann insbesondere durch die angrenzenden Gehölzbestände an der Mühlenau kompensiert werden. Störungen während möglicher Bauzeiten sind zeitlich begrenzt und betreffen Gärten, wie sie auch in der Nachbarschaft umfangreich vorkommen.

#### Fledermäuse

Für die möglicherweise vorkommenden Fledermäuse sind in den Siedlungsbereichen aufgrund ihrer nächtlichen Lebensweise keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten.

In den erweiterten Baufenstern werden z.T. größere Einzelbäume überplant, die teilweise Höhlen aufweisen können. Wochenstuben und Tagesquartiere sind in den betroffenen Bäumen jedoch nicht möglich. Tages-/Balzquartiere werden in den Gehölzen erwartet und können von Bautätigkeiten betroffen sein.

Die anzunehmende Flugstraße an der Mühlenau bleibt unbeeinträchtigt. Das gilt auch für den Nahrungsraum insgesamt. Die Störwirkung der vorhandenen Gebäude betreffend der nächtlichen Beleuchtung ist als unproblematisch einzuschätzen, da es sich um eine ruhige Wohnnutzung handelt und die Bereiche entlang des Fließgewässers nicht explizit beleuchtet werden. Fledermäuse sind durch den B-Plan damit mit Tages- und Balzquartieren betroffen.

### Amphibien

Der Neuhöfer Teich als potentielles Leichgewässer wird durch die Planungen nicht verändert, die angrenzende städtische Wiesenfläche zu einem Biotop entwickelt. Eine Beeinträchtigung der Lebensstätte Laichgewässer erfolgt daher nicht.

Die privaten Gärten, die Mühlenau und die Gehölzbestände dienen den Amphibien als Sommer – und Winterlebens-räume. Da der B-Plan keine wesentliche flächenhafte Veränderung der Wohnnutzung und Gärten bzw. Sicherung der Uferböschungen der Mühlenau verursachen wird, kommt es auch zu keinen nachteiligen Veränderungen der Lebensräume und Wanderwege.

Die erweiterten Baufenster haben keine erheblichen Auswirkungen auf den Sommer-/Winterlebensraum. Während der Bautätigkeiten kann es jedoch zum Töten von Einzelindividuen kommen. Da nicht damit zu rechnen ist, dass alle rückwärtigen Gebäudeerweiterungen gleichzeitig erfolgen werden, ist immer mit ausreichendem Raum zum Ausweichen der Tiere zu rechnen. Für evtl. trotzdem auftretendes Töten von Tieren wird davon ausgegangen, dass dieses nicht über das übliche Maß des Tötungsrisikos für Amphibien in der Stadt Reinfeld hinausgeht und damit kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf gegeben ist.

Alle Amphibien sind besonders geschützt. Streng geschützten oder gefährdeten Arten sind nicht zu erwarten. Durch den B-Plan werden daher keine erheblichen Betroffenheiten von Amphibien ausgelöst.

### Weitere Artengruppen

Die übrigen Artengruppen, u.a. die Säugetiere mit der Haselmaus, sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht erheblich betroffen. Die Siedlungsstruktur mit Einzelhäusern und Gärten unterschiedlichster Ausprägung bleibt erhalten. Der Biotopverbund Herrenteich, Mühlenau, Bischofsteicher Bek, Neuhöfer Teich wird nicht beeinträchtigt. Auswirkungen auf die Mühlenau als Fließgewässer bestehen nicht.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass durch den Bebauungsplan 13 B keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vorliegen. In Bezug auf die gefährdeten Fledermausarten sind dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) erforderlich, die von der Stadt Reinfeld auf städtischen Flächen entlang der Mühlenau in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet des Bebauungsplanes 13 B im Vorwege und auf Kosten der Stadt durchgeführt werden.

Die Prüfung bezieht sich nur auf diejenigen Arten, für die gemäß der vorhergehenden Untersuchung der Auswirkungen eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch die Planungen besteht. Dies trifft lediglich auf die im Plangebiet vorkommenden ungefährdeten Brutvogelarten der Gehölze und sonstiger Baumstrukturen zu. Gefährdete Arten (Nachtigal) sind nicht betroffen.

Die Prognose und Bewertung der Schädigungen nach § 42 BNatSchG stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Europäische Vogelarten:

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 42 (1) Nr.1)

Ein Töten von Gehölzbrütern sowie Beeinträchtigungen von Eiern und aktuell genutzten Nestern am Eingriffsort kann dadurch ausgeschlossen werden, dass Rodung und Versetzung der zu entfernenden Gehölze nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (September bis Anfang April) durchgeführt wird. Ein Verstoß liegt somit nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 42 (1) Nr. 2)

Störungen durch Lärm, Bewegung und Staubentwicklung treten während Bauarbeiten an Gebäuden auf. Betroffen sind weit verbreitete und nicht gefährdete Ubiquisten, die wenig störanfällig sind und auch im besiedelten Raum geeigneten Lebensraum finden. Die Störungen sind für diese Arten nicht erheblich und der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtert sich nicht, da weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen. Es liegt somit kein Verstoß vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 42 (1) Nr. 3)

Durch mögliche Gehölzrodungen im Bereich der rückwärtigen Baufenster nördlich der Eichbergstraße können einzelne Lebensstätten für ungefährdete Gehölzbrüterarten verloren gehen. Da es sich hier um Grundstücke mit überwiegend Rasen und nur einzelnen Gehölzen handelt, ist der Verlust von Gehölz nicht von erheblicher Bedeutung. Es gehen dadurch keine vollständigen Brutreviere verloren, sondern es bleibt insbesondere der angrenzende Gehölzstreifen an der Mühlenau vollständig erhalten. Ein Verstoß liegt daher nicht vor.

Fledermäuse:

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 42 (1) Nr.1)

Es werden durch die ermöglichte Bebauung einige Bäume entfernt werden, die auch als Tagesquartiere für geschützte und gefährdete Fledermausarten geeignet sind. Sofern die Rodungsarbeiten außerhalb der Sommerquartierzeiten (April bis September) stattfinden. Ist nicht mit dem Töten von Tieren zurechnen. Ein Verstoß liegt somit nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 42 (1) Nr. 2)

Störungen durch Lärm, Bewegung und Staubentwicklung treten während Bauarbeiten an Gebäuden auf. Da die Arbeiten tagsüber erfolgen, ist der Aktivitätszeitraum der Fledermäuse ungestört. Es liegt somit kein Verstoß vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 42 (1) Nr. 3)

Im Bereich der rückwärtigen Baufenster nördlich der Eichbergstraße werden durch die ermöglichte Bebauung einige Bäume entfernt werden, die auch als Tages- oder Balzquartiere geeignet sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Fledermauspopulationen sind laut Gutachten nicht zu erwarten. Da es sich teils um streng geschützte Arten handelt (Zwerg- und Mückenfledermaus) ist vor Rodung von Großbäumen als sogenannte CEF-Maßnahme die Herstellung von Ersatzquartieren zum Erhalt der ökologischen Funktion erforderlich. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen liegt dann nicht vor.

Da unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach §



42 BNatSchG eintreten, wird auch eine Ausnahmegenehmigung nach § 42 Absatz 8 BNatSchG nicht erforderlich.

### ***Hinweise zu Kompensationsvorhaben***

#### CEF- Maßnahmen Artenschutz

Als Ersatz für potentiell entfallende Großbäume in den rückwärtigen neuen Baufenstern nördlich der Eichbergstraße werden als vorgezogene Maßnahme Quartiere in Form von 7 Fledermausflachkästen an Großbäumen an der Mühlenau angebracht. Es handelt sich hierbei um städtische Flächen angrenzend an das Plangebiet. Da Fledermäuse diese Kästen in Konkurrenz zu Meisen nutzen, wird entsprechend den Empfehlungen des Gutachters gleichzeitig an den Bäumen auch je ein Meisenkasten aufgehängt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Stadt.

#### Artenschutzrechtlicher Ausgleich (Vögel)

Durch das Entfernen von kleinen Gehölzbeständen werden die Vögel der Gehölze nicht erheblich beeinträchtigt, da keine kompletten Reviere verloren gehen. Ein Ausgleich wird daher nicht erforderlich.

#### Kompensationsmaßnahmen Fauna in der Eingriffsregelung

Durch die Anwendung des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ist eine Kompensation nicht erforderlich. Der vorhandene Biotopbestand wird gesichert. Die neu zugelassene Bebauung in den rückwärtigen Baufeldern nördlich der Eichbergstraße betrifft einen für die Fauna wenig bedeutsamen Bereich.

## **Anhang 2** (zu Teilfläche 13)

### **4. Beeinträchtigungen, Eingriffsermittlung und Ausgleichsbedarf**

#### **4.1 Eingriffsermittlung und Ausgleichsbedarf**

Nach § 10 LNatSchG Abs. 1 sind Eingriffe „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 3 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zählen als „Eingriffsbereich“ mit Verlust der derzeitigen Vegetation die Regenrückhaltebecken, das Regenklärbecken, die Flächen im Bereich der Erschließung/ Unterhaltungswege sowie die Trassen der Zu- und Ablaufkanäle. Diese Flächen umfassen ca. 22.400 m<sup>2</sup>. Darstellung der Eingriffsgrenze, Plan 1 und 2).

Durch den Bau des Regenklärbeckens und der vier Rückhaltebecken geht Dauergrünland verloren. Für die Anlage der Rückhaltebecken werden jedoch lediglich soweit Bodenarbeiten durchgeführt, als dass der erforderliche Stauraum durch Aufschieben von kleinen Dämmen geschaffen wird. Teilweise entspricht die Sohlhöhe der vorhandenen Geländehöhe. Teilweise kann aufgrund des Geländereiefs auf die Herstellung von Dämmen verzichtet werden. Das Grünland im feuchten südwestlichen Bereich bleibt erhalten. Außerdem wird ein kleiner (ca. 250 m<sup>2</sup>) Bereich der gehölzbestandenen Bahnböschung in Anspruch genommen. Dies ist für die Höhenangleichung erforderlich.

Die Becken werden nur bei Starkregenereignissen gefüllt und werden eine Wiesenvegetation aufweisen. Eine Pflege ist nur durch eine 1 x jährliche Mahd vorgesehen. In den Randbereichen und auf den Böschungen können Gehölze aufwachsen.

Durch das Aufschieben von flachen Dämmen wird in das Dauergrünland eingegriffen. Die obere Bodenschicht geht teilweise verloren. Den ökologischen Wert von Dauergrünland macht die konstant vorhandene Vegetationsdecke und die ungestörte Bodenschicht aus. Hier kann sich eine typische Fauna der Bodenoberfläche und des Oberbodens einstellen. Durch Einsaat und Düngung sind diese Funktionen mehr oder weniger stark beeinträchtigt, so dass nur mit allgemein häufigen Tierarten zu rechnen ist, wobei das Feuchtgrünland wiederum eine besondere Fauna aufweisen wird (Wirbellose). Grünland dieser Art dient als Nahrungsraum insbesondere für Brutvögel und Fledermäuse.

Durch das Abschieben geht teilweise ein mittelwertiger Lebensraum verloren. Auf den beanspruchten Flächen werden sich die Standortverhältnisse nicht verschlechtern. Es entstehen grundwassernähere Standorte, auf denen sich auch feuchteres Grünland entwickeln wird. Düngung und Einsaat entfallen zukünftig. Die faunistische Besiedlung kann aus unbeeinträchtigten Flächen schnell vor sich gehen.

Daher ist der Eingriff nur als von geringer bis mäßiger Schwere zu beurteilen.

Der größte Teil der Flächen wird nur temporär beeinträchtigt: Ein temporärer Verlust der Vegetation erfolgt in dem Bereich der Regenrückhalteanlagen, der Wege und der Kanaltrassen. Hierzu ist die bestehende Vegetation zwischenzeitlich abzuräumen, das Gelände in Teilbereichen neu zu profilieren. Nachfolgend kann sich Ge-

hölzsukzession / Mähwiese entwickeln. Die temporär in Anspruch genommene Fläche beträgt ca. 22.400 m<sup>2</sup>. Ein Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes findet hier nicht statt, da nach Abschluss der Baumaßnahme und Berücksichtigung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen aus Kapitel 3 keine erheblichen Eingriffe zurückbleiben werden.

Als dauerhafte Eingriffsfläche ist das Regenklärbecken zu betrachten. Dieser Eingriffsbereich beträgt ca. 480 m<sup>2</sup>.

Für die geplante Zuwegung bzw. das Verlegen der Zuleitung müssen keine Bäume und Sträucher gefällt werden.

#### Eingriff in die potenzielle Fledermausfauna

Durch den Bau eines Regenklärbeckens sowie eines Regenrückhaltebeckens als Trockenbecken wird vorübergehend ein Nahrungsraum von max. mittlerer Bedeutung teilweise beeinträchtigt. Andere Fledermaushabitate sind nicht betroffen. Die Beeinträchtigung ist insgesamt als gering einzustufen, da deutlich bedeutsamere Nahrungsräume wie die Teiche unbeeinträchtigt bleiben.

Durch den Bau des Regenklärbeckens entsteht eine Wasserfläche, die sogar eine höhere Bedeutung als Nahrungsraum für Fledermäuse erlangen dürfte als dies für das Grünland der Fall ist.

#### Eingriff in die potenzielle Brutvogelfauna

Durch den Bau des Regenklärbeckens sowie einer Kaskade von Regenrückhaltebecken als Trockenbecken wird vorübergehend ein Nahrungsraum von max. mittlerer Bedeutung beeinträchtigt. Einige wenige Arten könnten betroffen sein. Der Eingriff ist als von geringer Schwere zu beurteilen, da den im Betrachtungsraum brütenden Arten während der Baumaßnahme weitere Nahrungsräume im Umfeld in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Brutvorkommen können nicht beeinträchtigt werden bzw. verloren gehen. Da nur randlich eingegriffen wird und der Lebensraum im Großen und Ganzen erhalten bleibt, wird das Konfliktpotenzial als gering eingestuft.

Die Baustellenabwicklung erfolgt innerhalb der Eingriffsgrenze mit einer bauseitigen Abzäunung während der Bauphase (s. Kap. 3), so dass während der Bauphase keine weiteren Flächen beeinträchtigt werden.

In Anlehnung an die Vorgehensweise des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (1998) bei Eingriffen sind durch das Vorhaben insbesondere Biotope, Tiere und Pflanzen sowie der Boden betroffen. Der Eingriff in den Wasserhaushalt gilt als ausgeglichen, da das normal verschmutzte Niederschlagswasser den gesetzlichen Anforderungen entsprechend behandelt wird und erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes und der Mühlenau vermieden werden. Eine Beeinträchtigung des Klimas ist durch die Herstellung von Vegetations- und Wasserflächen im Rahmen des Vorhabens nicht erkennbar. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist trotz teilweise technischer Elemente der Anlage (Ausläufe etc.) auf Grund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. Kap. 3) sowie der (Wieder-)einbindung durch Staudenfluren und Gehölzflächen (vgl. Kapitel 5) so gering, dass kein Ausgleich erforderlich wird.

In der folgenden Tabelle sind die zerstörten bzw. beeinträchtigten Biotoptypen, flächenmäßig erfasst und in Anlehnung an den Runderlass insbesondere auf Grund der Wiederherstellbarkeit bezüglich des Ausgleichsverhältnisses eingestuft.

**Tabelle 3: Eingriffsermittlung und Ausgleichsbedarf**

Flächenbezeichnung/ betroffener Biotoptyp (s.a. Plan 1)	Verlust/ temporäre Beeinträchtigung	Kompensationsbedarf	Bemerkungen
Intensives Dauergrünland Vollständiger Verlust und Neuentwicklung von einschüriger Mähwiese sowie Staudenfluren und Gehölzsukzession	22.400 m <sup>2</sup>	Keiner (kein Eingriff im Sinne des LNatSchG)	Aufwertung des Grünlandes bzw. Ersatz durch wesentlich wertvollere Bestände auf der gesamten restlichen Fläche (25.480 qm), die weitgehend unbeeinflusst bleiben (Anwesenheit von Menschen nur für Pflege- und Kontrollmaßnahmen, keine Düngung, Mahd nur 1 – 2 x jährlich, Teilbereiche bleiben der Sukzession vorbehalten).
Intensives Dauergrünland Vollständiger Verlust im Bereich des Regenklärteiches	480 m <sup>2</sup>	1: 0,3	Aufwertung des Grünlandes bzw. Ersatz durch wesentlich wertvollere Bestände auf der gesamten restlichen Fläche (25.480 qm), die weitgehend unbeeinflusst bleiben (Anwesenheit von Menschen nur für Pflege- und Kontrollmaßnahmen, keine Düngung, Mahd nur 1 – 2 x jährlich, Teilbereiche bleiben der Sukzession vorbehalten).

Die Planung sieht zur Neugestaltung der Eingriffsfläche Biotoptypen vor, die das Erscheinungsbild des Untersuchungsraumes natürlicherweise prägen würden. Für die Tiere (insbesondere Vögel und Fledermäuse) die diesen Raum als Lebens- oder Teillebensraum nutzen, werden höherwertige Strukturen und Qualitäten geschaffen (s. Kapitel 4.2), die einen Fortbestand und Wiederbesiedlung sowie eine Verbesserung ermöglichen.

Die Fläche wird nach Beendigung der Baumaßnahme und einer Entwicklungsdauer von 2-3 Jahren einen hochwertigen Lebensraum darstellen. Der geringfügige Eingriff ist deshalb innerhalb der Fläche ausgeglichen.

#### **4.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung der streng und besonders geschützten Arten**

##### **Grundlagen**

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt nach dem novellierten Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das am 17.12.2007 in Kraft getreten ist. Darin wird das Artenschutzrecht neu geregelt.

Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1 „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu

- fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  - 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  - 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Welche Tiere besonders bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 10 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 BNatSchG:

**Besonders** geschützte Arten sind demnach Tier- und Pflanzenarten, die in

- Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- in der Bundesartenschutzverordnung in Anlage 1, Spalte 2
- aufgeführt sind. Ferner zählen hierzu
- alle europäischen Vogelarten.

Bei **streng** geschützten Arten handelt es sich dagegen um Tier- und Pflanzenarten, die in

- Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- in der Bundesartenschutzverordnung in Anlage 1, Spalte 3 aufgeführt sind.

*Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt.*

In § 42 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 6. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“



Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht. Zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob es zur Tötung von streng geschützten und der europäisch geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

**Nach § 43 Abs. 8 BNatSchG** können Ausnahmen zugelassen werden.

Dort heißt es in Abs. 8: „Die nach Landesrecht zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 42 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

### **Relevante Tierarten und -gruppen**

Eine nicht geringe Zahl von Tierarten sind besonders und/oder streng geschützt. Die lediglich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten können unter Heranziehen der Privilegierung von zugelassenen Eingriffen im § 43 Abs. 4 BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden. Die Privilegierung verneint eine Absichtlichkeit bei zugelassenen Eingriffen, wenn die Beeinträchtigung eine unausweichliche Folge des genehmigten Eingriffs darstellt (Vermerk des LBV-SH vom 20.2.2007).

Grundsätzlich sind nach übereinstimmender Meinung zumindest immer die:

- europarechtlich geschützten Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (alle europäischen Vogelarten) und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie
- alle (übrigen) streng geschützten Tierarten

zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind dies:

- **Fledermäuse und**
- **Brutvögel**

Für diese Tiergruppen wurde eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt (s.o.). Weitere streng geschützte Tierarten anderer Artengruppen sind nicht zu erwarten. Auch streng geschützte Pflanzenarten sind auszuschließen.

## Artenschutzrechtliche Beurteilung

### Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit sowohl europarechtlich als auch gem. §10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG nach Bundesrecht streng geschützt.

Im Bereich der Maßnahme werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell auftretenden Fledermausarten in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Das Grünland wird als Nahrungsraum für keine potenziell vorhandene Wochenstube eine essentielle Rolle spielen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gibt es daher nicht.

Durch die geringfügige Rodung von Sträuchern an der Bahnböschung gehen keine potenziell Tages- und Balzquartiere verloren. Ein Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG liegt nicht vor.

### Brutvögel

Streng geschützte Arten wie Mäusebussard und Turmfalke treten im Eingriffsbereich nur als potenzielle Nahrungsgäste auf. Nahrungsräume stehen im Umfeld in ausreichendem Maße zur Verfügung. Eine vorübergehende Beeinträchtigung des Grünlandes hat keine Auswirkungen auf die Vorkommen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nur sehr geringfügig in Anspruch (Bahnböschung 250 m<sup>2</sup>) genommen. Die Fällung darf nur während der Wintermonate erfolgen. Ein Verlust einzelner Brutvorkommen ist deshalb auszuschließen. Es handelt sich um allgemein häufige Arten, die sich jedes Jahr einen neuen Neststandort suchen. Diesen Arten stehen im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, so dass die Verbote des § 42 BNatSchG nicht berührt werden.

Während der Bauphase kann es durch die stetige Anwesenheit des Menschen zu Störungen der Brutvorkommen in den angrenzenden Gehölzen kommen, wenn diese während der Brutzeit stattfindet. Für die Brutvögel der Gärten gilt, dass sie an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind, so dass Vertreibungswirkungen auszuschließen sind. Lediglich im Bereich der Bahnböschung könnte sich die Störung durch eine vorübergehende Vertreibung auswirken. Störungen gelten nach § 42 Abs. 8 BNatSchG nur dann als erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten dadurch verschlechtert. Dies ist in diesem Fall auszuschließen.

### **Anhang 3**

Karten:

Karten E 11, E 12, E 14	Entwicklung
Karte E gesamt	Entwicklung (festgestellter LP mit 1. + 2. Teilfortschreibung)